

Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf
Rathausstraße 5
2301 Groß-Enzersdorf

Montanbehörde Ost (Abteilung VI/9)

Dipl.-Ing. Michael Klug
Sachbearbeiter

post.VI-9@bmf.gv.at
+43 1 51433 506501
Denisgasse 31, 1200 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.363.224

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ansuchen der OMV Austria Exploration & Production GmbH vom 20. April 2026 um die **Genehmigung eines Arbeitsprogramms zur Durchführung von Aufsuchungstätigkeiten** im Aufsuchungsgebiet "ÖMV-Niederösterreich" (Testförderung aus dem Bohrloch "Wittau Tief 3") sowie um die Erteilung der **Bewilligung zur Herstellung (Errichtung) einer Sonde für die Testförderung** auf dem Grundstück Nr. 204/3 in der Katastralgemeinde Rutzendorf, Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, Verwaltungsbezirk Gänserndorf, Niederösterreich.

Ort Rathaus der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5, 2301 Groß-Enzersdorf		
Datum Montag, den 15. Juni 2026	Zeit 9.00 Uhr	Stock/Zimmer Nr.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis mittels ID Austria nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichungsunterlagen		
Ort		
- Bundesministerium für Finanzen, Denisgasse 31, 1200 Wien, 1. Stock, Zimmer 110, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr sowie nach Vereinbarung mit dem Sachbearbeiter		
- Rathaus der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5, 2301 Groß-Enzersdorf, während dessen Amtsstunden		
bis einschließlich 12. Juni 2026	Zeit	Stock/Zimmer Nr.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

Verlautbarung im "Kurier", Ausgabe Niederösterreich kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort		
Bundesministerium für Finanzen, Sektion VI - Bergbau, Abteilung 9 (Montanbehörde Ost), Denisgasse 31, 1200 Wien		
bis einschließlich 12. Juni 2026	Zeit Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr	Stock/Zimmer Nr.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i. d. Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2025: §§ 40 bis 42;
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 i. d. Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2025: §§ 71 und 119;
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArBIG, BGBl. Nr. 27/1993, i. d. Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2024: § 12.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 13. Mai 2026

Für den Bundesminister:

DI Michael Klug

Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-05-13T09:11:22+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	